

Verfahrensordnung

zur Aufstellung von Wahlkreisvorschlägen und der Landesliste für die Wahlen zum Landtag in Mecklenburg-Vorpommern, zum Deutschen Bundestag und zur Wahl des Europäischen Parlamentes

Gültigkeitsbereich

§ 1

Die Verfahrensordnung gilt entsprechend Part.G. § 17, Landtagswahl-, Bundestagswahl- und Europawahlgesetz, sowie der Wahlordnung der SPD für den SPD-Landesverband Mecklenburg-Vorpommern.

Vorbereitung

§ 2

- (1) Der Landesvorstand bestimmt die für die Vorbereitung der Wahlkreiskonferenzen zuständigen Kreisvorstände spätestens 18 Monate vor Ablauf der Wahlperiode und legt einen Fristenplan fest. Der Fristenplan kann verkürzt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen (z. B. Verkürzung der Wahlperiode).
- (2) Der Landesvorstand beschließt für die Wahlkreiskonferenzen einheitliche Tages- und Geschäftsordnungen und einen einheitlichen Vertreterschlüssel für die Bundestagswahlkreiskonferenzen und die Landesvertreterversammlung entsprechend dem Verfahren nach Landessatzung § 7 Absatz 2 Satz 1 und 2.
- (3) Der Landesvorstand veröffentlicht die Beschlüsse nach § 2 Absatz 1 im Mitgliedermagazin.
- (4) Die Delegierten der Bundestagswahlkreiskonferenzen und der Landesvertreterversammlung werden von Mitgliedervollversammlungen und Landtagswahlkreiskonferenzen der Kreisverbände gewählt. Das aktive Wahlrecht besteht für die Mitglieder des Kreisverbandes, die in den jeweiligen Wahlkreisen nach dem Wahlgesetz zum Zeitpunkt der Mitgliedervollversammlung das Stimmrecht haben.

Landtagswahlkreiskonferenzen

§ 3

- (1) Landtagswahlkreiskonferenzen sind Mitgliedsvollversammlungen. Sind mehrere Landtagswahlkreise in einer Gebietskörperschaft, so finden die Landtagswahlkreiskonferenzen in der Regel in verbundener Form statt. Über Ausnahmen beschließt der zuständige Kreisvorstand vor Einberufungsfrist.
- (2) Der für die Vorbereitung der Landtagswahlkreiskonferenz zuständige Kreisvorstand lädt spätestens 4 Wochen vor der Wahlkreiskonferenz unter Angabe von Ort, Zeit, Tages- und Geschäftsordnung ein.

- (3) Stimmberechtigt auf einer Landtagswahlkreiskonferenz sind die Mitglieder der SPD, die in dem jeweiligen Wahlkreis nach dem Wahlgesetz zum Zeitpunkt der Wahlkreiskonferenz das Stimmrecht haben.
- (4) Wahlvorschläge können bis zur Eröffnung des Wahlvorgangs durch die Mitglieder nach § 3 Absatz 3, sowie durch den zuständigen Kreisvorstand, durch die Kreisvorstände der Arbeitsgemeinschaften und durch die dem Wahlkreis zugeordneten Ortsvereine gemacht werden.
- (5) Die Meldung eines Wahlvorschlages umfasst:
- Name, Vorname, Adresse
 - tabellarischer Lebenslauf
 - eine schriftliche Bestätigung durch die zuständige Kassiererin oder den zuständigen Kassierer, dass die Beiträge in den letzten vier vorausgegangenen Quartalen satzungsgemäß entsprechend § 3, Absatz 5 entrichtet wurden
 - eine Kopie des Antrages auf freiwillige Selbstauskunft beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes in der ehemaligen DDR bzw. des Bescheides des Bundesbeauftragten, sofern die Wahlkreiskandidatin oder der Wahlkreiskandidat vor dem Jahr 1974 geboren wurde
 - eine schriftliche Bereitschaftserklärung auf eine Überprüfung auf Mitarbeit im MfS/AfNS gemäß Stasi-Unterlagengesetz sowie eine schriftliche Erklärung, dass eine Zusammenarbeit mit dem MfS/AfNS zu keinem Zeitpunkt erfolgte, sofern die Wahlkreiskandidatin oder der Wahlkreiskandidat vor dem Jahr 1974 geboren wurde
 - eine schriftliche Bereitschaftserklärung, die Sonderabgaben für Mandatsträger entsprechend der Finanzierungsordnung § 2 Absatz 1 und den ausführenden Regelungen des Landesvorstandes im Einzugsverfahren zu entrichten
 - eine schriftliche Bestätigung der Verhaltensregeln für SPD-Mandatsträger.
- (6) Die Landtagswahlkreiskonferenz wählt die Wahlkreiskandidatin oder den Wahlkreiskandidaten nach den Bestimmungen der Wahlordnung der SPD § 7.
- (7) Die Landtagswahlkreiskonferenz wählt eine Versammlungsleiterin oder einen Versammlungsleiter und bestimmt die Schriftführerin oder den Schriftführer und Personen, die die Erklärung an Eides Statt nach dem Wahlgesetz abgeben.
- (8) Die Ergebnisse der Landtagswahlkreiskonferenz sind binnen 7 Kalendertagen auf den dafür vom Wahlgesetz vorgesehenen amtlichen Formularen an den SPD-Landesvorstand weiterzuleiten. Für die gewählte Wahlkreiskandidatin oder den gewählten Wahlkreiskandidaten sind die Unterlagen nach § 3 Absatz 5 vollständig beizufügen.
- (9) Die Meldung der Vertreterinnen und Vertreter zur Bundestagswahlkreiskonferenz und zur Landesvertreterversammlung erfolgt binnen 7 Kalendertagen an den SPD-Landesvorstand unter Angabe von Name, Vorname, Anschrift.

Bundestagswahlkreiskonferenzen

§ 4

- (1) Die Bundestagswahlkreiskonferenzen finden als Vertreterversammlungen statt. Sie setzen sich aus 75 Vertreterinnen und Vertretern der Kreisverbände entsprechend der Mitgliederzahl zusammen.
- (2) Der für die Vorbereitung der Bundestagswahlkreiskonferenz zuständige Kreisvorstand lädt die Vertreterinnen und Vertreter spätestens 2 Wochen vor der Wahlkreiskonferenz unter Angabe von Ort, Zeit, Tages- und Geschäftsordnung ein.
- (3) Wahlvorschläge können bis zur Eröffnung des Wahlvorgangs durch die Vertreterinnen und Vertreter nach § 4 Absatz 3, sowie durch die zuständigen Kreisvorstände und Kreisparteitage, durch die Kreisvorstände der Arbeitsgemeinschaften und durch die dem Wahlkreis zugeordneten Ortsvereine gemacht werden.
- (4) Die Meldung eines Wahlvorschlages umfasst die Angaben nach § 3 Absatz 5.
- (5) Aufgaben der Bundestagswahlkreiskonferenz sind die Wahl einer Wahlkreiskandidatin oder eines Wahlkreiskandidaten. Die Wahlen werden nach den Bestimmungen der Wahlordnung der SPD § 7 durchgeführt.
- (6) Die Bundestagswahlkreiskonferenz wählt eine Versammlungsleiterin oder einen Versammlungsleiter und bestimmt die Schriftführerin oder den Schriftführer und die Personen, die die Erklärung an Eides Statt nach dem Wahlgesetz abgeben.
- (7) Die Ergebnisse der Bundestagswahlkreiskonferenz sind binnen 7 Kalendertagen auf den dafür vom Wahlgesetz vorgesehenen amtlichen Formularen an den SPD-Landesvorstand weiterzuleiten. Für die gewählte Wahlkreiskandidatin oder den gewählten Wahlkreiskandidaten sind die Unterlagen nach § 3 Absatz 5 vollständig beizufügen.

Landesliste zur Landtagswahl

§ 5

- (1) Der Landesvorstand schlägt der Landesvertreterversammlung eine Landesliste zur Wahl vor. Zuvor wird der Landesparteierrat im Rahmen seiner Mitwirkungsmöglichkeiten gemäß Landessatzung § 16 Absätze 8 gehört.
- (2) Es gilt für die Geschlechterquote das Reißverschlussverfahren, wobei jeder fünfte Listenplatz ausgenommen bleibt.
- (3) Für den Vorschlag der Landesliste zu den Landtagswahlen gilt weiter: Der Listenplatz 1 wird mit der Kandidatin oder dem Kandidaten für das Amt der Ministerpräsidentin und des Ministerpräsidenten besetzt. Auf den Listenplätzen 2 - 22 werden jeweils eine Kandidatin oder ein Kandidat aus dem Bereich jedes Kreisverbandes abgesichert (Regionalprinzip).
- (4) Ab Listenplatz 23 sollen die Listenplätze nach dem d'Hondtschen Verfahren besetzt werden. Maßgeblich dafür ist die Mitgliederzahl in den Kreisverbänden, wobei der Listenvorschlag

der Listenplätze 1 - 22 in die Berechnung einfließt. Für die Ermittlung der Mitgliederzahl in den Kreisverbänden gilt das Verfahren nach Landessatzung § 7 (2).

Landesliste zur Bundestagswahl § 6

- (1) Der Landesvorstand schlägt der Landesvertreterversammlung eine Landesliste zur Wahl vor. Zuvor wird der Landesparteirat im Rahmen seiner Mitwirkungsmöglichkeiten gemäß der Landessatzung § 16, Absätze 8 gehört.
- (2) Es gilt für die Geschlechterquote das Reißverschlussverfahren, soweit entsprechende Wahlvorschläge vorliegen.
- (3) Der Listenvorschlag soll die Regionen des Landes berücksichtigen.

Europawahlen § 7

- (1) Der Landesvorstand schlägt der Landesvertreterversammlung Wahlvorschläge für eine Kandidatin oder einen Kandidaten und eine Ersatzkandidatin oder einen Ersatzkandidaten für die Wahl zum Europäischen Parlament sowie für die Vertreterinnen und die Vertreter zur Bundeseuropavertreterversammlung vor. Zuvor wird der Landesparteirat im Rahmen seiner Mitwirkungsmöglichkeiten gemäß Landessatzung § 16 Absätze 8 gehört.

Durchführung der Landesvertreterversammlung § 8

- (1) Die Landesvertreterversammlung für die Landtagswahlen besteht aus 95 Vertreterinnen und Vertretern, die von den Landtagswahlkreiskonferenzen gewählt werden. Die Landesvertreterversammlung für die Bundestagswahlen und die Landesvertreterversammlung für die Europawahlen bestehen aus 95 Vertreterinnen und Vertretern, die von Mitgliederversammlungen der Kreisverbände gewählt werden. Hinsichtlich des Vertreterschlüssels gilt die Satzung des Landesverbandes § 11 Absatz 2.
- (2) Es gelten die Ladungsfristen gemäß Satzung des Landesverbandes § 11 Absatz 2.
- (3) Die Landesvertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie wählt eine Versammlungsleiterin oder einen Versammlungsleiter, zwei Schriftführerinnen oder Schriftführer sowie die Personen, die die Versicherung an Eides Statt abgeben.

§ 9

- (1) Die Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten für die Landesliste erfolgt in geheimer und getrennter Abstimmung nach § 7 der Wahlordnung der SPD in Form der verbundenen Einzelwahl.
- (2) Der Vorschlag weiterer Kandidatinnen und Kandidaten oder Vorschläge zur Veränderung der Landesliste können bis zur Eröffnung eines Wahlvorganges eingereicht werden. Dabei gilt jedoch, dass für quotierte Listenplätze des weiblichen Geschlechts nur Kandidatinnen und des männlichen Geschlechts nur Kandidaten bewerben können. Als quotierte

Listenplätze gelten die, die die Vorschrift nach § 5 Absatz 2 garantieren. Die Eröffnung eines Wahlvorganges ist durch das Präsidium bekannt zu geben.

- (3) Über Listenplätze, für die mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten kandidieren, erfolgen getrennte Wahlgänge. Ein Wahlgang muss abgeschlossen sein, bevor ein neuer Wahlgang eröffnet wird. Die Auszählung und Bekanntgabe der Stimmergebnisse erfolgt nach Abschluss jedes einzelnen Wahlvorgangs. Wahlgänge entsprechend § 7 Absatz 2 der Wahlordnung der SPD finden im Anschluss statt. Kandidatinnen und Kandidaten, die nicht gewählt wurden, können sich um einen anderen Listenplatz bewerben.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat und die Ersatzkandidatin oder der Ersatzkandidat für die Wahl zum Europäischen Parlament sowie die Vertreterinnen und die Vertreter zur Bundeseuropavertreterversammlung werden nach der Wahlordnung der SPD § 7 (2) gewählt.

§ 10

Wird die gesamte Liste bei einer Abstimmung abgelehnt, wird die Landesvertreterversammlung unterbrochen, bis der Landesvorstand einen neuen Listenvorschlag vorgelegt hat.

Abschließende Bestimmungen

§ 11

- (1) Die Verfahrensordnung ist Bestandteil der Satzung des SPD-Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern und wird vom Landesparteitag mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (2) Veränderungen der Verfahrensordnung werden durch einen Landesparteitag mit 2/3 - Mehrheit beschlossen.
- (3) Die Verfahrensordnung ist durch Beschluss des Landesparteitages Mecklenburg-Vorpommern am 17./18. April 1999 und mit den Änderungsbeschlüssen der SPD Landesparteitage Mecklenburg-Vorpommern am 05.-06.Mai 2001, 05.-06. April 2003 und 25.-26. April 2015 in Kraft gesetzt worden.
- (4) § 5 Absatz 2 gilt bis zum 1. Januar 2017 und entfällt danach ersatzlos.